Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3776

Schriftlicher Bericht

des Verteidigungsausschusses (5. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

— Drucksache V/3490 —

A. Bericht des Abgeordneten Neumann (Stelle) *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/3490 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 28. Januar 1969

Verteidigungsausschuß

Dr. Zimmermann	**Neumann (Stelle)**
Vorsitzender	Berichterstatter

*) *folgt als zu Drucksache* V/3776

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschlüsse des 5. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Das Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz — USG) in der Fassung vom 31. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 661), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „gilt" die Worte „mit Ausnahme des § 13 Abs. 5 a" eingefügt.

2. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „der Tabelle (Anlage zu diesem Gesetz)" durch die Worte „den Sätzen der als Anlage I beigefügten Tabelle" ersetzt.

3. Die Anlage zu § 5 des Gesetzes erhält die Bezeichnung „Anlage I (zu § 5)".

4. § 10 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

   „2. bei einem Wehrpflichtigen, der nicht zur Einkommensteuer zu veranlagen ist, der Arbeitslohn in dem Jahre, das dem Kalendermonat vor der Einberufung vorausgeht, nach Abzug der zu entrichtenden Steuern vom Einkommen und der Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie seine Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7 des Einkommensteuergesetzes; decken sich die Lohnzahlungszeiträume nicht mit diesem Jahr, sind die Lohnzahlungszeiträume maßgebend, die in diesem Jahr geendet haben."

5. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Wehrpflichtige, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 vorliegen, erhalten auf Antrag Verdienstausfallentschädigung. Die Verdienstausfallentschädigung beträgt

      a) für Wehrpflichtige mit unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 90 vom Hundert,

      b) für die übrigen Wehrpflichtigen 70 vom Hundert des infolge des Wehrdienstes entfallenden bisherigen Nettoeinkommens (§ 10), jedoch monatlich nicht mehr als 2700 Deutsche Mark für Wehrpflichtige nach Buchstabe a und 2100 Deutsche Mark für Wehrpflichtige nach Buchstabe b. Als Mindestbetrag werden die Sätze der als Anlage II beigefügten Tabelle gewährt; diese Sätze erhalten auch Wehrpflichtige, die einen Verdienstausfall nicht nachweisen oder nicht haben."

   b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

   c) Absatz 4 wird Absatz 2, Satz 3 erhält folgende Fassung:

      „Als Mindestbetrag werden die Sätze der als Anlage II beigefügten Tabelle gewährt; diese Sätze werden auch gewährt, wenn Aufwendungen nicht nachgewiesen werden oder nicht entstanden sind."

   d) Absatz 5 wird Absatz 3.

   e) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

      „(4) Beamte, Richter und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst erhalten den Mindestbetrag nach Absatz 1 Satz 3 nur, soweit dieser höher ist als die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz gewährten Bezüge, Gehälter und Löhne, gemindert um die Steuern vom Einkommen und die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung."

   f) Absatz 6 wird Absatz 5.

6. In § 13 a Abs. 2 wird die Zahl „80" durch die Zahl „100" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Wehrsoldgesetzes

Das Gesetz über die Geld- und Sachbezüge und die Heilfürsorge der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten (Wehrsoldgesetz — WSG), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 25. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 797), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Übungsgeld" und das davor stehende Komma gestrichen.

2. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „Anlage I" durch das Wort „Anlage" ersetzt.

3. § 7 wird gestrichen.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „den §§ 2 und 7" durch die Worte „§ 2" ersetzt.

   b) In Absatz 2 wird die Ziffer „I" gestrichen.

5. In § 10 werden die Worte „§§ 3 bis 9" durch die Worte „§§ 3 bis 6 und 8 bis 9" ersetzt.

6. § 11 wird gestrichen.

7. Die Anlage I (zu § 2 Abs. 1 Satz 1) erhält die Bezeichnung „Anlage (zu § 2 Abs. 1 Satz 1)".

8. Die Anlage II (zu § 7 Abs. 1 Satz 1 des Wehrsoldgesetzes) wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

§ 8 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des zweiten Kalendermonats nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage zu Artikel 1 Nr. 5
Anlage II (zu § 13)

Dienstgrad	Monatsbetrag in DM (Tagessatz)				
	ledig	verheiratet *)	verheiratet *) mit		
			1 Kind	2 Kindern	3 und mehr Kindern
Grenadier, Flieger, Matrose, Gefreiter	204 (6,80)	321 (10,70)	387 (12,90)	435 (14,50)	462 (15,40)
Obergefreiter	219 (7,30)	336 (11,20)	402 (13,40)	456 (15,20)	486 (16,20)
Hauptgefreiter	243 (8,10)	360 (12,00)	426 (14,20)	480 (16,00)	516 (17,20)
Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett	246 (8,20)	363 (12,10)	429 (14,30)	483 (16,10)	519 (17,30)
Stabunteroffizier, Obermaat	255 (8,50)	372 (12,40)	438 (14,60)	492 (16,40)	534 (17,80)
Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich	261 (8,70)	378 (12,60)	444 (14,80)	498 (16,60)	540 (18,00)
Oberfeldwebel, Oberbootsmann	306 (10,20)	423 (14,10)	489 (16,30)	543 (18,10)	585 (19,50)
Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich	327 (10,90)	444 (14,80)	507 (16,90)	564 (18,80)	606 (20,20)
Leutnant, Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann	375 (12,50)	504 (16,80)	567 (18,90)	624 (20,80)	666 (22,20)
Oberleutnant, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann	402 (13,40)	531 (17,70)	597 (19,90)	648 (21,60)	690 (23,00)
Hauptmann, Kapitänleutnant	474 (15,80)	603 (20,10)	669 (22,30)	723 (24,10)	765 (25,50)
Major, Korvettenkapitän, Stabsarzt	591 (19,70)	750 (25,00)	816 (27,20)	870 (29,00)	912 (30,40)
Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsarzt	687 (22,90)	864 (28,80)	930 (31,00)	984 (32,80)	1026 (34,20)
Oberfeldarzt, Flottillenarzt	759 (25,30)	948 (31,60)	1014 (33,80)	1068 (35,60)	1110 (37,00)
Oberst, Kapitän zur See, Oberstarzt, Flottenarzt	993 (33,10)	1230 (41,00)	1299 (43,30)	1356 (45,20)	1425 (47,50)
Generale, Admirale	1641 (54,70)	2055 (68,50)	2127 (70,90)	2193 (73,10)	2247 (74,90)

*) Hierzu rechnen auch verwitwete und geschiedene Soldaten sowie Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.